

## Schockwerbung

*Fall nach BVerfGE 102, 347 ff. und BVerfG NJW 2003, 1303 ff. (Heft 18)*

Die G-AG (folgend: G) ist Herausgeberin der Illustrierten „Stern“. In der Zeitschrift wurden drei Anzeigen der Firma Benetton veröffentlicht, die weltweit Textilien vertreibt. Eine Anzeige zeigt eine auf einem Ölteppich schwimmende ölverschmutzte Ente. Auf einer weiteren sind schwer arbeitende Kinder verschiedener Alterstufen in der Dritten Welt abgebildet. Die dritte besteht aus einem Foto eines nackten menschlichen Gesäßes, auf das die Worte „H.I.V. POSITIVE“ aufgestempelt sind. Am Bildrand befindet sich jeweils auf grünem Feld der Schriftzug „United Colors of Benetton“.

Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. forderte die G auf, die Veröffentlichung der Anzeigen zu unterlassen, und rief, als diese ablehnte, die Zivilgerichte an. Das LG gab der Klage statt. Die Sprungrevision der G blieb beim BGH ohne Erfolg.

Der BGH begründet seine Entscheidung wie folgt: Es handle sich um einen Verstoß gegen § 1 UWG. Der Vorwurf der Sittenwidrigkeit liege im Kern darin begründet, dass das werbende Unternehmen mit der auf sie selbst hinweisenden Darstellung von Elend bei einem nicht unerheblichen Teil der Verbraucher Gefühle des Mitleids und der Ohnmacht wecke, sich dabei als gleichermaßen betroffen darstelle und damit eine Solidarisierung der Verbraucher mit dem Namen und der Geschäftstätigkeit ihres Unternehmens herbeiführe. Wer im geschäftlichen Verkehr mit der Darstellung schweren Leids von Menschen oder Tieren Gefühle des Mitleids zu Wettbewerbszwecken ausnutze, verletze – auch bei produktunabhängigen Werbemaßnahmen – die guten Sitten im Wettbewerb. Die dritte Anzeige (H.I.V. POSITIVE) verstoße überdies in grober Weise gegen die Grundsätze der Wahrung der Menschenwürde, indem sie AIDS-Kranke als „abgestempelt“ und ausgegrenzt darstelle. Außerdem sei es ein Verstoß gegen die Menschenwürde, das Leid von H.I.V.-Infizierten zu Werbezwecken auszunutzen.

Gegen die Entscheidung des BGH erhebt die G form- und fristgemäß Verfassungsbeschwerde vor das BVerfG. Prüfen Sie die Erfolgsaussichten!

*§ 1 UWG [Generalklausel] Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.*